

gewissen Theorien, durch welche man sich nur gefährlichen Verrechnungen aussetzt.

Bern, den 17. Juli 1868.

Die Minderheit der nationalrätlichen Kommission:
B. Fracheboud.

Note. Der Nationalrath ist am 17. Juli über obigen Refers zur Tagesordnung geschritten.

B e r i c h t

der

Mehrheit der Kommission des Ständeraths, betreffend die Verminderung der katholischen Feiertage im bernischen Jura.

(Vom 22. Juli 1868.)

Titel

Die Mehrheit der Kommission, welche sie mit Prüfung des Refurses beauftragten, den die Herren B. Prêtre und C. Folletète nebst 12 andern jurassischen Mitgliedern des Großen Rathes von Bern gegen das Gesetz vom 3. September 1867 einlegten, durch welches die Zahl der im katholischen Theile des Kantons Bern gefeierten Festtage vermindert wird, hat die Ehre, Ihnen hierüber folgenden Bericht vorzulegen.

Die Refurrenten verlangen, daß das besagte Gesetz annullirt werde, weil es eine Verletzung des Art. 1 der Akte über die Vereinigung des

Jura mit dem alten Kanton Bern und des Art. 80 der bernischen Verfassung involvire.

Diese beiden Beschwerdepunkte konnte die Mehrheit Ihrer Kommission nicht begründet finden.

Der Art. 1 dieser Vereinigungsurkunde besagt:

„Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jezigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden.“

Betrachten wir zunächst die rechtliche Seite der Frage. Das beanstandete Gesetz enthält kein Dispositiv, das die katholische, römisch-apostolische Religion antastet würde, indem jedem Bürger freigestellt bleibt, nicht nur seinen Religionsglauben beizubehalten und zu bekennen, sondern auch an den Tagen, welche zu Werktagen erklärt wurden, den Religionsübungen obzuliegen, mit einzigem Vorbehalte der im Interesse der Polizei und der öffentlichen Ordnung gebotenen Maßnahmen.

Was den Art. 80 der bernischen Verfassung betrifft, so beschränkt sich derselbe darauf, „die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden zu gewährleisten.“

Das Gesetz vom 3. September 1867 erklärt nun einfach, daß, dem Staate gegenüber, außer dem Sonntage, nur noch die im genannten Gesetze anerkannten Festtage beibehalten werden; daß daher an allen andern Tagen die Bürger ihren gewöhnlichen Beschäftigungen nachgehen mögen und die Bureaux der öffentlichen Verwaltungen an denselben nicht geschlossen seien.

Hierin liegt nichts, was dem Religionsglauben Anstoß geben, oder das Dogma antasten, oder endlich die Rechte überschreiten würde, welche katholische Staaten sich jederzeit beigelegt haben, und zwar selbst diejenigen, welche dafür gelten, den Interessen des römischen Hofes sehr ergeben zu sein.

Man darf in der Respektirung des religiösen Gefühls und in der Ausübung des Kultus nicht so weit gehen, einem Staate das Recht der Oberleitung abzuspreehen, wenn es sich darum handelt, den Wohlstand der Bevölkerungen zu heben, deren Schicksal ihr anvertraut ist, oder Maßnahmen zu treffen, welche er zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für angemessen hält.

In faktischer Beziehung ist zu bemerken, daß das Gesetz des Großen Rathes von Bern mehr Festtage beibehält, als zur Zeit der Annexion des Jura anerkannt waren; denn damals galten für denselben diesfalls die Bestimmungen des Konkordates vom Jahr 1801,

welches außer dem Sonntage nur vier zu feiernde Festtage anerkannte.

Man wendet zwar ein, daß, abgesehen von diesem Konkordat, im Jahr 1815, bei der Annexion, eine weit größere Anzahl von Festen in Geltung gestanden seien. Allein diese Einwendung erscheint nicht als konkludent, denn der Wiener Kongreß konnte bei Eingehung der oben berührten Garantien nichts Anderes im Auge haben, als den gesetzlich bestehenden Stand der Dinge, keineswegs aber den abusiven.

Uebrigens ist die Verminderung der Festtage ein Akt, welcher in die Zivilkompetenz jedes souveränen Staates fällt, und es könnte der Kanton Bern eines so wichtigen Bestandtheiles seiner Souveränität nicht, auf dem Wege erzwungener Auslegung eines Vertrages, beziehungsweise der von ihm ausgesprochenen allgemeinen Garantien, beraubt werden.

Die Vertragsmächte der Wiener Kongressakte wollten, daß dem bernischen Jura im Kanton Bern einfach die nämliche Stellung angewiesen werde, in der sich die katholischen Bürger der andern Kantons-theile, oder selbst die Katholiken in andern Kantonen befanden.

Und diese Bedingungen sind durch das fragliche Gesetz nicht verletzt.

Aus diesen Gründen hat die Mehrheit Ihrer Kommission, welche sich den im Bundesrätlichen Beschlusse sachbezüglich entwickelten Motiven anschließt, die Ehre, Ihnen den Antrag*) zu stellen, dem Beschlusse des Nationalrathes beizutreten und demnach über den vorliegenden Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 22. Juli 1868.

Namens der Mehrheit der ständerätlichen Kommission,
Der Berichterstatter:
L. de Stoppani.

Mitglieder der Kommission:

Herren:

W. Bigler, Solothurn.
J. Kaiser, Stans.
Aug. Keller, in Aarau.
J. M. Stählin, Lachen.
L. de Stoppani, Ponte-Tresa.

*) Obiger Antrag wurde vom Ständerath unterm 22. Juli 1868 angenommen.

Bericht und Antrag

der

Minderheit der Kommission des Ständeraths im Rekurse der
jurassischen Großräthe, betreffend die katholischen Feiertage.

(Vom 21. Juli 1868.)

Tit. I

Bei der Vorlage des Bundesrathsbeschlusses vom 4. März 1868 und der demselben vorangehenden geschichtlichen Darstellung der vorwüthigen Angelegenheit, sowie des Berichtes der Mehrheit Ihrer Commission, kann es wohl nicht mehr in der Aufgabe der Minderheit Ihrer Commission liegen, in eine weitere Entwicklung der faktischen Verhältnisse einzutreten; sie wird sich deshalb einfach darauf beschränken, diejenigen Momente hervorzuheben, worauf gestützt die Beschwerdeführer die Aufhebung des vom Großen Rathe des Kantons Bern am 3. September 1867 erlassenen Gesetzes betreffend die Verminderung der katholischen Feiertage im katholischen Theile des Kantons Bern, verlangen, und sodann auch ihre Anschauung damit zu verbinden.

Die Rekurrenten beziehen sich vorab auf den Art. 1 der Urkunde über die Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton Bern vom 23. November 1815.

Dieser Art. 1 der Vereinigungs-Urkunde lautet: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jezigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden.“ Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen; sie werden eben-

falls ohne Hinderriß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.“

Diese Grundbedingung der Vereinigung, welche konfessioneller Natur ist, mußte daher auch in das oberste Gesetz, in die Staatsverfassung des Kantons Bern aufgenommen werden. Der Art. 80 der bernnerischen Staatsverfassung sagt:

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.“

Ebenso garantirt der Art. 44 der Bundesverfassung den anerkannten christlichen Religionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft die freie Ausübung des Gottesdienstes.

So wie der erwähnte Vereinigungsakt in der bernnerischen Staatsverfassung seine Anerkennung gefunden hat und finden mußte, eben so richtig ist es, daß dieses Verfahren bei Erlaß von Gesetzen, die sich auf religiöse Gegenstände beziehen, streng beobachtet werden muß, d. h. daß in solchen Gesetzen nichts enthalten sein darf, was dem Vereinigungsakt widerspricht oder zu nahe tritt, und wodurch die bernnerischen Katholiken als solche, in ihren Rechten und Pflichten irgend wie verletzt sein könnten.

Dieses, sowie jedes andere Vertragsverhältniß erheischt von den Kontrahenten strenge Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, und jede eigenmächtige und willkürliche, wenn auch nur so geringe Abweichung von denselben verletzt und lökert das Band, das sie zusammengeknüpft hat.

Uebergehend auf die Frage: wird durch das vom Großen Rathe des Kantons Bern sub 3. September 1867 erlassene Gesetz über Verminderung der katholischen Feiertage, der Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 und mit ihm der Art. 80 der bernnerischen Staatsverfassung verletzt, so ist die Minderheit Ihrer Kommission entschieden der Ansicht, es liege eine Verletzung vor.

Das erwähnte Gesetz lautet:

„Art. 1. In Zukunft sind die gesetzlich anerkannten Festtage im katholischen Theil des Kantons Bern auf folgende reduziert, als: Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt Mariä, Allerheiligen, Frohnleichnamstag und Neujahr.

„Art. 2. Die Sonntage und die in Art. 1 genannten Festtage ausgenommen, sind die andern bisherigen Feiertage von Staats wegen als Werkstage erklärt, und es sind demnach an denselben alle öffentlichen und Privatarbeiten gestattet und freigestellt, und die Gerichte, die

Büreaux der öffentlichen Verwaltungen, die Schulen u. s. w. nicht geschlossen.“

Durch dieses Gesetz werden nun elf im katholischen Jura gefeierte Festtage aufgehoben und nur sechs beibehalten, während in dem Vereinigungsakt vom Jahr 1815 und in Art. 80 der bernischen Staatsverfassung die vollste Garantie für die freie und ungestörte Ausübung der Rechte der katholischen Kirche liegt. Und unter diesen Rechten der katholischen Kirche ist doch gewiß auch die ungehemmte Feier der von der Kirche eingesetzten Festtage zu verstehen.

Nun aber ist der katholische Jurassier in Ausübung seiner religiösen Pflichten nicht mehr frei, er ist gesetzlich gebunden.

Der katholische Jurassier, obgleich Katholik, ist auch Staatsbürger. Als solcher hat er seine Pflichten zum Staat und auch seine Rechte von demselben; die Rechte nämlich, daß er gleich wie der evangelisch-reformirte Bürger auf Beamtungen und Anstellungen Anspruch zu machen hat.

Wie kann nun der katholische Beamte und Angestellte im Jura seine religiösen Pflichten an einem aufgehobenen Festtage erfüllen? wie kann er die Kirche besuchen, wenn er gleichzeitig, dem Rufe des Staates folgend, sich andern Geschäften widmen muß?

Wie kann der katholische Lehrer, wenn er in seinem Gewissen sich verpflichtet halten sollte, als Katholik einen aufgehobenen Festtag zu feiern, diese Feier begehen, wenn er gleichzeitig Schule halten muß? Auch die katholischen Eltern dürfen ihre schulpflichtigen Kinder an den aufgehobenen Festtagen der Schule nicht entziehen, dadurch aber werden sie entzogen dem religiösen Unterricht der katholischen Geistlichen, der an solchen Festtagen der schulpflichtigen Jugend erteilt wird.

Darin liegt nun die durch das beschwerdete Gesetz herbeigeführte Kalamität!

In ihm (dem Gesetze) liegt das indirekte Verbot der Feier und des Kirchenbesuches für die katholische Bevölkerung im Jura an den Festtagen, die vom Staat als Werktage erklärt worden sind, und damit auch die Verletzung des Vereinigungsaktes vom Jahre 1815 und des Art. 80 der bernischen Staatsverfassung.

In Anerkennung der Pflicht für Aufrechterhaltung des soeben angeführten Vertrags, sucht dann aber die Regierung von Bern zur Rechtfertigung des Gesetzes sich damit zu behelfen, indem sie hervorhebt, daß vor dem Anschluß des Jura an den Kanton Bern, zur Zeit als derselbe noch unter französischer Herrschaft gestanden, in Folge eines zwischen Napoleon I. und dem Papst Pius VII. am 15. Juli 1801 abgeschlossenen Konkordats erteilten Vergünstigung nur vier Festtage im Jura

gefeiert worden seien, und daß eine Vermehrung der Feiertage durch die Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern nicht stattgefunden habe, d. h. daß dem Jura streng genommen nur vier Festtage gestattet werden müssen.

Dieses die bernerische Interpretation des Vertrags. Die Minderheit Ihrer Kommission stellt sich in Bezug auf Auslegung des Vereinigungsakts auf ganz andern, und festern Boden.

Die Vergünstigung des Papsts Pius VII. vom Jahr 1801 wurde nur für die katholische Bevölkerung Frankreichs ertheilt und hat auch nur dieses Reich umfaßt. Wenn nun ein Theil von diesem Reich sich ablöst und mit einem andern Staate sich verbindet, so folgt hieraus klar, daß auch die Vergünstigung, und zwar gerade deswegen aufhören muß, weil die Bevölkerung dieses abgelösten Theils nicht mehr der französischen Nation angehört, und diese daher hinsichtlich der Feier der Festtage unter die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen fallen muß.

In Art. 1 des mehr erwähnten Vereinigungsakts, der von der Gewähr der römisch-katholischen Religion spricht, ist auch des Konkordats vom Jahr 1801 mit keiner Silbe erwähnt. Auch wird die Behauptung der Beschwerdeführer, daß seit der Vereinigung im katholischen Jura 17 Festtage gefeiert worden seien, von der bernerischen Regierung in ihrer Vernehmlassung nicht widersprochen.

Was die Kompetenz der weltlichen Macht für Verminderung der katholischen Feiertage betrifft, so haben der Stand Bern, sowie die übrigen Diözesan-Stände durch ihre mit dem Papst, mittelbar durch den Bischof, angeknüpften und längere Zeit fortgesetzten Unterhandlungen über Verminderung der Festtage, den offenkundigsten Beweis ihrer Inkompetenz zu Tage gelegt.

Wenn nun der Große Rath des Kantons Bern im Unmuthe über die langjährigen und erfolglosen Unterhandlungen mit den geistlichen Obern und im Gefühl der Ueberlegenheit das beschwerdete Gesetz erlassen hat, so bedauert die Minderheit Ihrer Kommission diesen Schritt, weil dadurch das Herz der katholischen Bevölkerung im Jura mit Angst und Besorgniß erfüllt werden mußte.

Verhehlen wir nicht: jede Ueberschreitung läßt besorgen, daß dem ersten Schritt auch der zweite folgen könne.

Die Minderheit Ihrer Kommission kann aber eben so wenig ihr Bedauern unterdrücken, daß die geistlichen Obern den von der katholischen Bevölkerung im Jura während einer Zahl von Jahren wiederholt erneuerten Wünschen für Verminderung der Feiertage und den Bestrebungen der Regierung von Bern, diese zu erreichen, nicht auf eine wünschbare, den Interessen des Volkes und den Forderungen der Zeit

überhaupt entsprechende Weise entgegengekommen sind, und den Weg zu gegenseitigem Vertrauen und Frieden unter den beiden Konfessionen im Kanton Bern zu ebnen unterlassen haben.

Die Minderheit Ihrer Kommission kann zwar im geringsten nicht daran zweifeln, wenn die Regierung des Kantons Bern statt den Erlaß des Gesetzes zu veranlassen, einen nochmaligen Versuch zur Verständigung über sich vermocht hätte, daß nicht der gewünschte Erfolg eingetreten wäre.

Was endlich die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, beziehungsweise der Aufhebung der Feiertage betrifft, so sucht der Große Rath des Kantons Bern dieselbe mit moralischen, religiösen und volkwirthschaftlichen Gründen nachzuweisen.

Auch die bernerische Regierung spricht sich in ihrer Vernehmlassung dahin aus: daß die, mehr der Zerstreuung und Ausgelassenheit gewidmeten Feste im Interesse der Individuen und Familien hätten aufgehoben werden müssen.

Die Minderheit Ihrer Kommission hat die innerste Ueberzeugung und Gewißheit, daß die katholischen Feiertage auf religiösen Grundlagen beruhen und daß der Mißbrauch derselben nicht in den Festtagen selbst, resp. in ihrer Bestimmung, sondern in der so überhand genommenen Entfittung des Volkes liegt.

Die Minderheit Ihrer Kommission will nicht in Abrede stellen, daß nicht auch eine gewisse Klasse der katholischen Bevölkerung diese Feste entgegen ihrer Bestimmung leider so mißbraucht, wie die bernerische Regierung in ihrer Vernehmlassung angedeutet hat.

Eine Verminderung der Feiertage dürfte daher schon des angeführten Umstandes wegen und aus volkwirthschaftlichen Gründen nicht zu verwerfen sein.

Diese Verminderung aber kann im mindesten nicht in der Kompetenz der weltlichen Behörden liegen, sondern muß, inwiefern die katholische Bevölkerung im Jura in ihrem Gewissen beruhigt sein soll, von den geistlichen Behörden ausgehen.

Wenn die weltliche Regierung mit Rücksicht auf Sittlichkeit und Volkswohlfahrt Feste aufheben will, so ist ihr Gelegenheit dazu genug geboten. Es gibt nebst den katholischen Festtagen noch eine Unzahl weltlicher Feste aller Art, woran die Bevölkerung beider Konfessionen Antheil nimmt; Feste, die nicht selten den moralischen und ökonomischen Ruin ihrer Besucher im Gefolge haben.

Wer denkt aber an die Aufhebung oder Verminderung solcher Feste?

Vermehrt sich nicht vielmehr die Zahl derselben von Jahr zu Jahr?

Anderer Uebelstände und Mißbräuche, z. B. daß die Arbeiterklasse, die sich am meisten über katholische Feiertage beklagt, regelmäßig alle Montage ihre Arbeit aussetzt und so im Jahr 52 Tage profanirt, übergeht die Minderheit Ihrer Kommission mit Stillschweigen.

Nach diesen kurzen rechtlichen Erörterungen und Betrachtungen erlaubt sie sich den Antrag zu stellen: Es sei dem Rekurse als wohlbegründet Folge zu geben.

Bern, den 21. Juli 1868.

J. M. Stählin, Ständerath.

Bericht und Antrag

der

Kommission des Ständerathes, betreffend einige Abänderungen der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, vom 24. November 1867.

(Vom 15. Juli 1868.)

Tit. I

Der Bundesrath beantragt Ihnen, den Abänderungen der Verfassung des Kantons Solothurn, wie sie in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 16, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 48 und 49 enthalten und von der Mehrheit des Solothurnischen Volkes angenommen worden sind, die Bundesgenehmigung ohne Vorbehalt zu ertheilen, hingegen der Abänderung des Art. 18, letztes Lemma, die eidg. Garantie zu versagen.

Bericht der Mehrheit der Kommission des Ständeraths, betreffend die Verminderung der katholischen Feiertage im bernischen Jura. (Vom 22. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1868
Date	
Data	
Seite	287-295
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.